

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der  
Stadtwerke Haltern am See GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche  
ab 1. Januar 2026

<b>1. Kunden mit Leistungsmessung</b>			
<b>a) Jahresleistungspreissystem</b>			
		<b>Benutzungsdauer</b>	
		<b>&lt; 2.500 h/a</b>	<b>&gt;= 2.500 h/a</b>
<b>Entnahme aus dem MSP-Netz</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	3,71	0,74
Leistungspreis	Euro/kW	15,44	89,58
<b>Entnahme aus dem MSP/NSP</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	5,40	1,08
Leistungspreis	Euro/kW	22,49	130,47
<b>Entnahme aus dem NSP-Netz</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	7,71	1,54
Leistungspreis	Euro/kW	32,14	186,50

<b>1. Kunden mit Leistungsmessung</b>		
<b>b) Monatsleistungspreissystem</b>		
<b>Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz</b>		
Arbeitspreis	Cent/kWh	0,74
Leistungspreis	Euro/kW	14,93
<b>Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP</b>		
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,08
Leistungspreis	Euro/kW	21,75
<b>Entnahme aus dem Niederspannungsnetz</b>		
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,54
Leistungspreis	Euro/kW	31,08

<b>2. Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung</b>		
<b>(bis 100.000 kWh)</b>		
Arbeitspreis	Cent/kWh	6,41
Grundpreis	Euro/a	66,00

<b>3. Netznutzungsentgelte für unterbrechbare und steuerbare Verbrauchseinrichtungen</b>			
<b>Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen</b>			
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/a	2,82 66,00	
<b>Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024</b>			
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/a	2,82 66,00	
<b>Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024</b>			
<b>Nur Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung</b> im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A)			
Entnahmestelle <b>mit</b> registrierender Leistungsmessung			
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz Arbeitspreis Leistungspreis	Cent/kWh Euro/kWh	<b>Benutzungsdauer</b>	
		< 2.500 h/a	>= 2.500 h/a
		7,71 32,14	1,54 186,50
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie <small>Hinweis: das Gesamtnetzentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken</small>	Euro/a	-115,31	
Entnahmestelle <b>ohne</b> registrierende Leistungsmessung			
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/a	6,41 66,00	
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie <small>Hinweis: das Gesamtnetzentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken</small>	Euro/a	-115,31	
<b>Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung -</b> im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A			
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/a	2,56	

<b>Modul 1 + Modul 3 - pauschale Netzentgeltreduzierung + zeitvariables Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung -</b> im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A		
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz		
Grundpreis	Euro/a	66,00
Arbeitspreise		
Niedriglasttarifstufe - täglich 00:00 bis 06:00 Uhr	Cent/kWh	2,56
Standardlasttarifstufe - täglich 06:00 bis 16:00 Uhr und 21:00 bis 24:00 Uhr	Cent/kWh	6,41
Hochlasttarifstufe - täglich 16:00 bis 21:00 Uhr	Cent/kWh	7,93

<b>4. Messstellenbetrieb</b>	Euro/Jahr
Telekommunikationsanschluss durch NB	37,56
MS kME mit Lastgang	440,28
MS Wandlersatz	70,80
NS kME mit Lastgang	247,80
NS Wandlersatz	15,84
NS Schaltgerät/Rundsteuerempfänger	6,24
NS ERZ ET – jährlich	21,36
NS ERZ DT – jährlich	24,00
NS ZRZ ET – jährlich	37,56
NS ZRZ DT – jährlich	40,20
NS MTZ – jährlich	21,36
NS Prepayment – jährlich	21,36
NS Maximum – jährlich	76,80
EDL 21 - Smart-Meter	21,36

Die Kosten weiterer Messsätze/Leistungen sind auf Anfrage erhältlich.

#### Preise für die Grundversorgung/Ersatzbelieferung

Bei der Grundversorgung/Ersatzbelieferung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger\* sichergestellt.

oberhalb Niederspannung: Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger\* nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB

Niederspannung: Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des für ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers\*.

\*Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.Stadtwerke-Haltern.de](http://www.Stadtwerke-Haltern.de)

#### Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für die atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Haltern am See die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die

Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb einer Benutzungsdauer von 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.a verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Zuzüglich Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G), Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Offshore-Umlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) und Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV). Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere die Netznutzung betreffende Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Preise aufgeschlagen.

Zuzüglich Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Bei Strom, der in der Gemeinde Haltern am See nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe  
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV 1,59 Cent/kWh.

Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe  
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV 0,61 Cent/kWh.

Bei der Belieferung von Sondervertragskunden beträgt die Konzessionsabgabe  
gemäß § 2 Abs. 3 KAV 0,11 Cent/kWh.

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4,6 und 8 KAV enthaltenden Regelungen angewendet.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird hinzugerechnet. Das Preisblatt einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise) ist auf Anfrage erhältlich.

STADTWERKE HALTERN am See GmbH